

MA 1 NATIONALE MARKENANMELDUNG

Antrag auf Registrierung einer Marke im Markenregister des Österreichischen Patentamtes

An das
Österreichische Patentamt
Dresdner Straße 87
1200 Wien

Aktenzeichen <i>(wird vom Österreichischen Patentamt vergeben!)</i>
<i>Bitte für amtliche Vermerke freihalten!</i>

Die eingeklammerten Zahlen verweisen auf Erläuterungen in der angeschlossenen Ausföhrhilfe!

(1)	Anmelder/in		
	Vor- und Zuname, ggf. Geburtsdatum/Firmenwortlaut sowie Firmenbuchnummer/Vereinsname	Anschrift (Wohnadresse bzw. Unternehmenssitz) Straße/Hausnr., PLZ/Ort, Bundesland	
(2)	Telefon	Telefax	E-Mail
	Vertretung		
	Name, Anschrift, Telefon/Telefax, E-Mail		
	allf. Zeichen der Vertretung:		
(3)	<input type="checkbox"/> Vertreter/in <i>(Person, die den Anmelder bzw. die Anmelderin vor dem Patentamt vertritt)</i>		
(4)	<input type="checkbox"/> Zustellungsbevollmächtigte/r <i>(Im Inland wohnhafte Person, jedoch keine Vertretungsbevollmächtigung!)</i>		
(5)	<input type="checkbox"/> Vollmacht liegt bei (6) <input type="checkbox"/> Vollmacht erteilt <i>(nur für Rechts-, Patentanwalt/in oder Notar/in!)</i>		
(7)	<input type="checkbox"/> Registrierung der Marke ohne vorherige Zusendung des Ähnlichkeitsprotokolls		
(8)	Beanspruchte Priorität(en) <i>Datum, Land, Aktenzeichen der Prioritätsanmeldung(en)</i>		
	Beilagen		
(9)	<input type="checkbox"/> Darstellung der Marke (5fach, nicht bei reinen Wortmarken)		
	<input type="checkbox"/> Datierte Satzungen des Verbandes (2fach, bei Verbandsmarken)		
	<input type="checkbox"/> Gesondertes Waren- und Dienstleistungsverzeichnis (falls zu wenig Platz verfügbar)		
	<input type="checkbox"/> Klangliche Wiedergabe der Marke auf Diskette (nur bei Klangmarken)		
(10)	<input type="checkbox"/> Bankverbindung und Zustimmungserklärung (fakultativ)		

(11) Darstellung der Marke (max. 8x8cm)	Beantragt wird die Registrierung der Marke als: <i>(bitte nur eine Markenart ankreuzen)</i>
	(12) <input type="checkbox"/> Wortmarke <i>(nur Großbuchstaben bzw. Zahlen!)</i>
	(13) <input type="checkbox"/> Wortbildmarke; Bildmarke
	(14) <input type="checkbox"/> körperliche Marke <i>allfällige Legende:</i>
	<input type="checkbox"/> abstrakte Farbmarke <i>Farbbezeichnung/-code:</i>
	(15) <input type="checkbox"/> Klangmarke
	(16) <input type="checkbox"/> sonstige Markenart:

(17) Beantragt wird die Registrierung als Verbandsmarke

(18) Kl.	Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen für die die Marke bestimmt ist (in Druckschrift) und – falls in einer früheren Anmeldung nach dem 1.1.2002 bereits ein identes Verzeichnis vorgelegt wurde – Angabe des Aktenzeichens/der Registernummer dieser früheren Anmeldung/Registrierung;
(19)	

Bei umfangreicheren Verzeichnissen Fortsetzung bitte auf gesondertem Blatt als Beilage anschließen!

(20) Datum	Unterschrift <i>(des/der Anmelder/in bzw. Unterschriftsberechtigten)</i>
------------	--

BANKVERBINDUNG UND ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG (fakultativ)

Bitte geben Sie uns Ihre Bankverbindung bekannt, damit wir allfällige Rücküberweisungen von Gebühren im Laufe des Verfahrens schneller und effizienter durchführen können.

Wir möchten Sie allerdings ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Angabe der Bankverbindung freiwillig ist und ihre Verwendung an die unterfertigte Zustimmungserklärung gebunden ist.

Bankverbindung	
Kontoinhaber <i>(Name und Adresse)</i>	
Kontonummer <i>(oder IBAN bei ausländischen Banken)</i>	
BLZ <i>(oder SWIFT/BIC-Code bei ausländischen Banken)</i>	
Zustimmungserklärung	
<p>Ich(Wir) stimme(n) zu, dass die Daten betreffend meiner(unserer) Bankverbindung zum Zweck der allfälligen Rücküberweisung von Gebühren vom Österreichischen Patentamt verwendet werden und deshalb auch an das kontoführende Bankinstitut des ÖPA (derzeit P.S.K.) weitergegeben werden können.</p> <p>Ich(wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass die Bekanntgabe der Bankverbindung fakultativ ist, die Anmeldeformulare der gesetzlichen Akteneinsicht unterliegen und dass ich(wir) diese Zustimmung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Österreichischen Patentamt ohne Angabe von Gründen widerrufen kann(können).</p>	
Datum	Unterschrift

C H E C K L I S T E

Bevor Sie die Anmeldung einreichen, überprüfen Sie bitte anhand nachstehender Checkliste nochmals, ob Ihre Anmeldung jedenfalls nachstehend genannte Angaben und Beilagen enthält. Helfen Sie so mit, Rechtsverluste und verfahrensverzögernde Rückfragen und Mängelbehebungen zu vermeiden.

Anmelder/in

- Wurde die Anmeldung der Marke für eine juristische Person vom Berechtigten unterfertigt? (siehe Fußnote 10)

Bei mehreren Anmelder/innen:

- Wurden alle Vor- und Zunamen sowie alle Adressen genannt?
- Haben alle Anmelder/innen die Anmeldung unterfertigt? (Ausnahme: Bei Unterfertigung durch eine gemeinsame Vertretung.)

Marke

- Haben Sie beachtet, dass das angemeldete Zeichen nach Überreichung der Anmeldung nicht mehr abgeändert werden kann? (Für Änderungen müsste eine gebührenpflichtige Neuanmeldung eingebracht werden.)
- **Senden Sie keine Anmeldung, die eine farbige Markendarstellung enthält per Fax – das Datum der Faxsendung könnte nur der beim Amt eingehenden schwarz-weiß Darstellung, nicht jedoch der gewünschten farbigen Darstellung, als Prioritätsdatum zuerkannt werden.**
- Haben Sie nur eine Marke genannt? (Mehrere Darstellungsvarianten erfordern jeweils gesonderte Anmeldungen.)
- Haben Sie die erforderlichen zusätzlichen 5 Markendarstellungen beigegeben? (Nicht notwendig bei Marken, die ausschließlich in Blockschrift wiedergegeben sind.)
- Haben die Markenbilder das vorgeschriebene Aussehen/Format (max. 8x8 cm, identische Farbstellung, vorzugsweise ausgeschnitten)?

Waren- und Dienstleistungsverzeichnis

- Haben Sie die Waren und/oder Dienstleistungen, wofür die Marke geschützt werden soll mit Worten und unter Voranstellung der Klassennummer der Nizzaer Klassifikation angegeben? (siehe Fußnoten 18+19)

Über diese Ausfüllhilfe hinausgehende Anleitungen finden Sie im Informationsblatt nationale Marken und im Gebühreninformationsblatt. Alle diese Informationen, aktuelle Hinweise und die gültige Version dieses Formulars können auf der Website des Österreichischen Patentamtes – www.patentamt.at – abgerufen werden. Bitte beachten Sie auch die Checkliste zur Erstellung ordnungsgemäßer Anmeldeunterlagen am Ende der nachstehenden Ausfüllhilfe!

- 1 Bitte geben Sie Ihren Namen und die vollständige Anschrift an. Falls ein Unternehmen/ein Verein als Anmelder auftritt, geben Sie den vollständigen Firmenwortlaut/Vereinsnamen gemäß der Eintragung im Firmenbuch (Handelsregister) bzw. Vereinsregister an. Besteht ein Firmenwortlaut ausschließlich aus einem bürgerlichen Namen, ist durch einen Zusatz (zB Firma) hervorzuheben, dass der/die Antragsteller/in im Rahmen seines/ihrer Unternehmens auftritt. Mitglieder einer „GesnbR“ sind einzeln mit Vor- und Zunamen anzuführen. Die Angabe des Geburtsdatums ist freiwillig, hilft dem Amt jedoch z.B. in Fällen von Zustellproblemen (ACHTUNG: Mit der Bekanntgabe des Geburtsdatums stimmen Sie zu, dass dieses – wie alle anderen Angaben auch – als Teil des Akteninhalts der Öffentlichkeit zugänglich wird).
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in der Anmeldung bekannt gegebenen Daten der gesetzlichen Akteneinsicht unterliegen und die bibliographischen Daten (insbesondere Name und Adresse) im Internet im Wege der Online-Veröffentlichung in den amtlichen Publikationen des Österreichischen Patentamtes abrufbar bzw. mit Internet Suchmaschinen auffindbar sind.
- 2 **Wichtig:** Für die rasche Klärung allfälliger Fragen sollten Sie Ihre Telefonnummer bzw. Ihre E-Mailadresse unbedingt angeben.
- 3 **Achtung:** Eine Vertretung ist nur anzuführen, wenn das Verfahren von dieser durchgeführt werden soll oder eine Vertretungsbestellung zwingend erforderlich ist. So muss, wer in Österreich weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, eine Vertretung bestellen. Diese muss eine Adresse im Inland haben; für Rechts-, Patentanwält/innen und Notar/innen gelten allerdings die berufsrechtlichen Vorschriften. Wer über keinen Wohnsitz oder keine Niederlassung in Österreich, wohl aber im EWR oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft verfügt, kann statt einer Vertretung auch eine/n im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigte/n bestellen. Personen, die firmenrechtlich vertretungsbefugt sind, wie Geschäftsführer/innen, Prokurist/innen und Handlungsbevollmächtigte, sind nicht anzuführen.
- 4 Ein/e Zustellbevollmächtigte/r (keine Firma!) ist autorisiert für den Anmelder Poststücke (RSb-Briefe) entgegenzunehmen.
- 5 Die Bevollmächtigung ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen (Original oder beglaubigte Kopie).
- 6 Nur berufsmäßige Vertretungen (Rechts-, Patentanwalt/in oder Notar/in) können sich auf eine erteilte Vollmacht berufen. In allen anderen Fällen ist eine Vollmacht vorzulegen.
- 7 Wenn Sie diesen Punkt ankreuzen, erhalten Sie die amtliche Benachrichtigung über den Bestand von möglicherweise gleichen oder ähnlichen Marken (Ähnlichkeitsprotokoll) nicht im laufenden Prüfungsverfahren, sondern erst mit der Registrierungsurkunde. Von dieser Möglichkeit, die Verfahrensdauer um bis zu sechs Wochen zu verkürzen, sollten Sie daher nur dann Gebrauch machen, wenn Sie sich möglichst zeitnah zu Ihrer Anmeldung auf anderem Weg über die Existenz verwechslungsfähig ähnlicher älterer Rechte informiert haben (hinsichtlich der diesbezüglichen Möglichkeiten vergleichen Sie bitte unsere Website www.patentamt.at).
- 8 Falls Sie dieselbe Marke für dieselben Waren und Dienstleistungen bereits im Ausland oder beim Harmonisierungsamt in Alicante erstmals angemeldet haben, können Sie den Anmeldetag dieser Erstanmeldung für Ihre nunmehrige Anmeldung beanspruchen, wenn das Anmeldedatum der Erstanmeldung maximal sechs Monate vor dem Anmeldetag Ihrer nunmehrigen Anmeldung liegt. Ihre Anmeldung in Österreich wird dann so behandelt, als wäre sie bereits zum Zeitpunkt der Erstanmeldung eingereicht worden. Wenn Sie eine Priorität beanspruchen wollen, müssen Sie den Tag, das Land und das Aktenzeichen der Erstanmeldung angeben. Besteht ein Prioritätsrecht nur für einen Teil der beanspruchten Waren- und Dienstleistungen, so ist das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis (vgl. Fußnote 18) nach Prioritäten zu ordnen. Bitte fügen Sie in diesem Fall der Angabe von Tag, Land und Aktenzeichen den Vermerk „Teilpriorität“ hinzu.
- 9 Bitte nur ankreuzen, wenn Sie tatsächlich eine Verbandsmarke (siehe auch Fußnote 17) beantragen möchten. Bei Anmeldung einer Verbandsmarke sind zwei datierte Ausfertigungen der Verbandsatzung vorzulegen. Die Satzung muss über Namen, Sitz, Zweck und Vertretung des Verbandes, über den Kreis der zur Benutzung der Verbandsmarke Berechtigten, die Bedingungen der Benutzung, die Entziehung des Benutzungsrechtes bei Missbrauch der Verbandsmarke (durch Verbandsmitglieder) und über die Rechte und Pflichten der Beteiligten im Falle der Verletzung der Marke (durch Dritte) Auskunft geben. Spätere Änderungen der Satzung sind dem Patentamt mitzuteilen.
- 10 Bitte geben Sie uns Ihre Bankverbindung bekannt, damit wir allfällige Rücküberweisungen von Gebühren im Laufe des Verfahrens schneller und effizienter durchführen können. Wir möchten Sie allerdings ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Angabe der Bankverbindung freiwillig ist und ihre Verwendung an die unterfertigte Zustimmungserklärung gebunden ist.
- 11 Bei reinen WORTMARKEN (vgl. Fußnote 12) ist in diesem Feld die Marke in BLOCKSCHRIFT anzugeben. Bei allen übrigen Markenformen ist hier die graphische Darstellung der zu schützenden Marke wiederzugeben; zusätzlich sind 5 weitere damit identische Markendarstellungen auf Papier (maximale Größe 8 cm x 8 cm) vorzulegen.
Achtung: Der bei der Anmeldung angegebene Markenwortlaut bzw. die vorgelegten Markendarstellungen können im späteren Verfahren nicht mehr abgeändert werden.
- 12 Wortmarken sind Marken, die ausschließlich aus Großbuchstaben oder Zahlen bestehen. Wenn die Marke eine besondere Schriftart oder Anordnung aufweist bzw. aus Groß- und Kleinbuchstaben besteht oder mit Sonderzeichen (z.B. @) gebildet wird, so liegt bereits eine Wortbildmarke vor.

-
- 13 *Wortbildmarken bestehen aus einer Kombination von Wort- und Bildbestandteilen bzw. graphisch gestalteten Elementen (z.B. Verwendung von Farben oder einer bestimmten Schriftart). Bildmarken bestehen lediglich aus Bildbestandteilen oder graphisch ausgestalteten Elementen (ohne Wortbestandteil).*
- 14 *Eine körperliche Marke besteht aus einer dreidimensionalen Form. Ihre Wiedergabe erfolgt durch Vorlage zweidimensionaler Darstellungen. Falls zum besseren Verständnis erforderlich, kann eine Kurzbeschreibung der Marke als „Legende“ angeführt werden.*
- 15 *Eine Klangmarke ist eine akustisch wahrnehmbare Marke (zB ein unterscheidungskräftiges Geräusch oder eine kurze Melodie). Ihre graphische Darstellung erfolgt durch Vorlage von Markenbildern (Sonagramm oder Notenschrift), ihre akustische durch Vorlage einer diesen Klang in unveränderlicher Weise enthaltenden CD oder DVD.*
- 16 *Dieses Feld bitte ankreuzen, wenn die Marke keiner der vorgenannten Markenarten zuzuordnen ist. In diesem Fall ist anzugeben, worin die Marke bestehen soll.*
- 17 *Verbände mit Rechtspersönlichkeit können Marken anmelden, die zur Kennzeichnung der Waren oder Dienstleistungen ihrer Mitglieder dienen sollen (Verbandsmarken). Die Verbandsmarke unterliegt erhöhten Gebührensätzen (siehe Gebühreninformationsblatt). Achtung: Verbände können auch „normale“ Marken (= Individualmarken) anmelden, müssen dann jedoch – im Hinblick auf den im Markenrecht herrschenden Benützungszwang – die Benützungsbedingungen der Marke durch ihre Mitglieder auf eine gesonderte (zB einzelvertragliche) Rechtsbasis stellen.*
- 18 *Die Waren und Dienstleistungen müssen nach der Klasseneinteilung des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Klassifikation von Nizza) geordnet sein. Die für die Bezeichnung der Waren und Dienstleistungen zu verwendenden Begriffe sind vorzugsweise dieser Klassifikation zu entnehmen. Die bloße Angabe der Klassennummern genügt nicht. Ein Überblick über die Klassifikation liegt dem Informationsblatt nationale Marken bei. Unter den Internet-Adressen <http://wdl.ipi.ch> bzw. <http://www.dpma.de/service/klassifikationen/nizzaklassifikation/suche/suchen.html> bieten das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum bzw. das Deutsche Patent- und Markenamt Online-Datenbanken an, die eine gezielte Abfrage einzelner Begriffe hinsichtlich ihrer Klassifizierung ermöglichen. Das Österreichische Patentamt behält sich jedoch in jedem Fall eine eigenständige Beurteilung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses vor. Sollte der am Anmeldeformular zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, können Sie auch das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis auf einem gesonderten Beiblatt (bitte in Maschinschrift) vorlegen.*
- 19 *Der Hinweis auf die Vorlage eines identen Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses zu einer früher eingereichten Anmeldung trägt zur Beschleunigung des Prüfungsverfahrens sowie zu einer einheitlichen Klassifizierung bei. Das Österreichische Patentamt ist jedoch an frühere Klassifizierungen nicht gebunden.*
ACHTUNG: *Die Anführung des Aktenzeichens/der Registernummer ersetzt keinesfalls die Wiedergabe der Waren und Dienstleistungsangaben mit Worten.*
- 20 *Sofern ein anmeldendes Unternehmen nicht durch einen Anwalt/Rechts-/Notar oder eine durch Vollmacht (vgl. Fußnote 6) als ihren Vertreter ausgewiesene physische Person vertreten wird, ist die Anmeldung durch die zur rechtsverbindlichen Unterfertigung für das anmeldende Unternehmen befugte/n Person/en (zB Geschäftsführer, Prokurist, Handlungsbevollmächtigter) zu unterzeichnen.*